

## Vortrag an den Ministerrat

### **Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten; Inkraftsetzung**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 8. Juni 2010 (vgl. Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 63) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichnet.

Das Protokoll baut auf das am 25. und 30. April 2007 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Abkommen der ersten Stufe) auf und schafft zusätzliche Möglichkeiten für Investitionen und für einen weiteren Marktzugang. Durch das Protokoll wird außerdem ein Verfahren betreffend gegenseitige Anerkennung der behördlichen Feststellung hinsichtlich Eignung und Staatszugehörigkeit von Luftfahrtunternehmen eingeführt. Zudem stärkt es den Rahmen für die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (z.B. Flug - und Luftsicherheit sowie insbesondere im Umweltbereich). Auch ein Artikel zu sozialen Aspekten wurde in den vertraglichen Rahmen aufgenommen. Des Weiteren einigten sich beide Seiten auf eine Gemeinsame Erklärung über den Umweltschutz.

In der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit beim Umweltschutz bekennen sich beide Seiten zu den Umweltzielen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) und halten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Rahmen der ICAO sowie Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen des Luftverkehrs fest.

Das Protokoll ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Protokoll ist in allen 22 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Text des Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen zum Protokoll vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 10 des Protokolls zu ermächtigen.

14. Februar 2019

Dr. Karin Kneissl  
Bundesministerin